MARTIN-LUTHER-GYMNASIUM HARTHA

Regelungen zu Verhalten und Sicherheit im Schulsport / Belehrung Schuljahr 2025/ 26

Sehr geehrte Eltern,

Erfahrungen vergangener Jahre haben gezeigt, dass es notwendig ist, auch Sie als Eltern über wichtige Dinge zu informieren, die für einen reibungslosen Unterrichtsbetrieb notwendig sind. Im Fach Sport gibt es aus Gründen der Unfallverhütung, aus hygienischer und ästhetischer Sicht sowie der Möglichkeit, überhaupt gesund Sport treiben zu können, besondere Regeln, die im Schulgesetz verankert sind. Auf deren Einhaltung legen wir großen Wert. Wir bitten Sie als Eltern, uns dabei tatkräftig zu unterstützen.

1. Das Tragen bequemer, witterungsgerechter Sportkleidung, einschließlich extra mitgebrachter sauberer Turnschuhe (helle oder abriebfeste Sohle) ist zweckdienlich.

2. Schülerinnen und Schüler können nur aktiv am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Muss eine Brille im Sportunterricht getragen werden, bedarf es einer Sportbrille. (Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28. Mai 2010, VwV Schulsport 2014)) Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern den Einsatz einer Sportbrille.

3. Wird das Ablegen beziehungsweise das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung oder nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Dies trifft auch zu, wenn keine Sportbrille getragen wird. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, wird die Note „ungenügend" als Jahresnote im Fach Sport erteilt. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht gesichert.

4. Gefährdende Gegenstände, die nicht ohne Weiteres vom Körper zu entfernen sind (z. B. Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel) oder nach Entfernung am Körper eine fortwährende Gesundheitsgefährdung bedeuten (entfernte Tunnel, Plugs oder Expander hinterlassen zum Beispiel in den Ohrläppchen größere Öffnungen), dürfen für die Dauer der Schulausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden.

5. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden, Teilbefreiungen einzelner sportlicher Inhalte durch den Sportlehrer sind möglich. Für die Befreiung über eine Woche hinaus wird der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis anfordern. Muss ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen länger als 4 Wochen vom Sportunterricht befreit werden, ist eine Vorstellung beim Jugendärztlichen Dienst (Amtsarzt/Gesundheitsamt) notwendig. Der vom Sportunterricht befreite Schüler wird dem Unterricht beiwohnen. Das Fernbleiben in Randstunden bedarf eines Antrages der Eltern **und** der Zustimmung der Schule. (Schulgesetz §26a; Schulbesuchsordnung)

6. In der Turnhalle gilt die Turnhallenordnung.

7. Für Handys, Geldbörsen und anderen Gegenstände, die nicht zu den Schulsachen zählen, wird keine Haftung übernommen. Sie sollten im Schließfach eingeschlossen werden.

8. Wenn der Sportunterricht auf dem Sportplatz Wiesenstraße durchgeführt wird, dürfen die Schüler und Schülerinnen ab Klassenstufe 7 den sichersten Weg dorthin ohne Begleitung eines Lehrers zurücklegen.

In der ersten Sportstunde findet in jeder Klasse eine ausführliche Belehrung zu den Regelungen im Sportunterricht einschließlich der Bewertung und Benotung statt.

Das Sportlehrerteam des Martin- Luther- Gymnasiums Hartha